

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüsthauerode

Jahrgang 28

Montag, den 19. Februar 2018

Nummer 1

## Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

1. Februar 2018

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 12. Januar 2018; Nr. 6/2018 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 31. Januar 2018 diese Satzung bestätigt.

Dellemann  
Stellv. Bürgermeister

## 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 12. Januar 2018 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung vom 17. Januar 2002 beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 7 - Beigeordnete - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten (allgemeiner Vertreter) vertreten. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Soweit auch der Erste Beigeordnete an der Wahrnehmung seiner Aufgabe gehindert ist, erfolgt seine Vertretung durch den Zweiten Beigeordneten.

§ 10 - Entschädigungen - erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 EUR** für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von **15,00 EUR** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von **15,00 EUR** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung in Höhe von **16,00 EUR** (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der Bürgermeister **350,00 EUR/Monat**
- der Erste Beigeordnete **62,50 EUR/Monat**
- der weitere Beigeordnete, mit Wahrnehmung der Aufgaben des Ersten Beigeordneten **62,50 EUR/Monat**.

(6) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Erste Beigeordnete die festgesetzte Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird 1/30 der nach Satz 1 festgelegten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

### § 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 1. Februar 2018

Dellemann  
Stellv. Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

26. Januar 2018

### 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Asbach-Sickenberg

1. Mit Beschluss vom 12. Januar 2018; Nr. 7/2018 hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 29. Januar 2018 die oben genannte Ordnung zur Kenntnis genommen.

Dellemann  
Stellv. Bürgermeister

### 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 12. Januar 2018 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. Dezember 2001 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Im § 20 - *Zuständigkeit des Bürgermeisters* - Absatz 3 werden nachfolgende Punkte wie folgt geändert:

6. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,00 EUR jeweils im Einzelfall. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen,
10. Abschluss von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Wertlieferungs-, Dienstleistungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 1.500,00 EUR, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte).

#### § 2 Inkrafttreten

§ 1 Änderungen tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft und alle dieser Änderung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Asbach-Sickenberg, 12. Januar 2018

Dellemann  
Stellv. Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

5. Februar 2018

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26. Januar 2018; Nr. 1/2018 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. Februar 2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 19. Februar bis 6. März 2018 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Homburg  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95), erlässt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 153.500 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.000 EUR

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v. H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.500 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der am 26. Januar 2018 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 5. Februar 2018

Homburg  
Bürgermeister

(Siegel)

**Gemeinde Lutter**

- Der Bürgermeister -

1. Februar 2018

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende 4. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lutter bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 26. Januar 2018; Nr. 1/2018 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 31. Januar 2018 diese Satzung bestätigt.

Müller  
Bürgermeister

#### **4. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lutter (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 26. Januar 2018 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 30. August 2012 beschlossen:

##### **§ 1 Änderungen**

(1) § 2 Abs. 1 - Ermittlungseinheiten - erhält folgende Fassung: In der Gemeinde Lutter, mit den Ortsteilen Lutter und Fürstenhagen, bilden die öffentlichen Verkehrsanlagen jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit). Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind:

1. Für die Ermittlungseinheit 1 (Ortsteil Lutter):
  - Hauptstraße (beginnend aus Richtung Uder erste Wohnbebauung Hauptstraße 4 - nördliche Außenwand - bis zur südöstlich gelegenen Außenwand des Wohnhauses Hauptstraße 85 Richtung Fürstenhagen linke Seite),
  - Am Anger,
  - Am Hengersborn,
  - An der Lamper (bis Wohnbebauung An der Lamper 1, Südseite),
  - Am Wasser,
  - Gasse,
  - Höhweg (bis Wohngebäude Höhweg 7 - östlich gelegene Außenwand),
  - Kirchberg,

- Kirchgasse (Kirchgasse von Hauptstraße bis Hauptstraße und Abzweig Richtung Wald bis zum Grundstück Kirchgasse 8),
- Mittlau (in Richtung Springmühle bis zum Grundstück Mittlau 20, westlich gelegene Außenwand des Wohngebäudes),
- Tempelstraße (in westlicher Richtung bis zum Ende der landwirtschaftlichen Nutzung und dort beginnendem Feldweg),
- Trift (bis zur Wohnbebauung Trift 5 südlich gelegene Außenseite des Wohngebäudes),
- Untermühle,
- Vor dem Stein.

2. Für die Ermittlungseinheit 2 (Ortsteil Fürstenhagen): Dorfstraße (aus Richtung Lutter kommend ab Nebengebäude der Hausnummer 8 Außenwand Richtung Osten, bis zum Forsthaus Richtung Westen Hausnummer 38 und von der Wendeschleife in südlicher Richtung Wohnhaus Dorfstraße 29 südlich gelegene Außenwand).

(2) § 2 Abs. 2 - erhält folgende Fassung:

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

(3) § 4 - Gemeindeanteil - erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Gemeinde Lutter am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Ermittlungseinheit 1 (Lutter)	53,37 v. H.
Ermittlungseinheit 2 (OT Fürstenhagen)	48,35 v. H.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(4) § 7 - Beitragssatz - Abs. 6

Der bisherige Abs. 6 wird verschoben und wird Abs. 7.

(5) § 7 - Beitragssatz - Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 1 für das Jahr 2015 beträgt 0,01 EUR/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche. Für das Jahr 2016 beträgt der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit 1 0,034 EUR/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) § 1 Abs. 1 bis Abs. 4 sowie Abs. 5 Satz 1 treten rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 5 Satz 2 tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2016 in Kraft.

Lutter, 1. Februar 2018

Müller  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachung der Gemeinde Lutter**

#### **Ergänzungssatzung „Vor dem Stein“ (Stand 10/2017) in 37318 Lutter, Landkreis Eichsfeld**

Die Gemeinde Lutter hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2017 den Beschluss Nr. 8/2017 über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Vor dem Stein“ gefasst.

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 17. Januar 2018 unter dem Aktenzeichen AZ: 63.51101.002/2017-635000149 mitgeteilt, dass die Satzung **ohne Bestätigung (durch Verfristung)** bekannt gemacht werden kann.

Maßgebend ist die Planzeichnung vom Oktober 2017.

Die Ergänzungssatzung tritt gem. § 21 Abs. 2 ThürKO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann im Rahmen der Ersatzbekanntmachung entsprechend § 3 Abs. 2 Thür-BekVO vom **20. bis 28. Februar 2018** während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,		
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder eingesehen werden.

Jedermann kann die 2. Änderung der Klarstellungssatzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB und weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO wird hingewiesen.

Müller  
Bürgermeister

## Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister -

5. Februar 2018

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *30. Januar 2018*; Nr. *7/2018* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *5. Februar 2018* diese Satzung bestätigt.

Vogler  
Bürgermeister

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Satzung:

#### § 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig vom 14. April 1997 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Januar 2018 in Kraft.

Röhrig, 5. Februar 2018

Vogler  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister -

5. Februar 2018

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *30. Januar 2018*; Nr. *8/2018* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *5. Februar 2018* diese Satzung bestätigt.

Vogler  
Bürgermeister

### Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Satzung:

#### § 1 Aufhebung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig vom 14. April 1997 sowie deren 1. Änderung vom 16. Dezember 1999 und 2. Änderung vom 9. April 2003 werden aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Januar 2018 in Kraft.

Röhrig, 5. Februar 2018

Vogler  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister -

26. Januar 2018

### Benutzungs- und Entgeltordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig

1. Mit Beschluss vom *30. Januar 2018*; Nr. *9/2018* hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *8. Februar 2018* die oben genannte Ordnung zur Kenntnis genommen.

Vogler  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Entgeltordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gemeinschaftsantennenanlage**

(1) Die Gemeinde Röhrig betreibt eine Gemeinschaftsantennenanlage als öffentliche Einrichtung. Die Anlage ist beschränkt auf die Gemeinde Röhrig. Zur Gemeinschaftsantennenanlage gehören die Kopfstation und die Verkabelung der Leitungen in der Gemeinde mit Verstärkereinrichtungen.

(2) Die Anlage ist ausgelegt für den Empfang von Satellitenprogrammen, terrestrischen Programmen, aufbereiteten UKW-Radioprogrammen und digitalen DVB-Programmen.

(3) Die Leistung der Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 erstreckt sich auf die Antennenaußenanlage bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers.

(4) Die Kosten der Außenanlage trägt zunächst die Gemeinde. Sie legt diese Kosten auf die Anschlussnehmer der Anlage entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung um.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Anlage überhaupt oder in einer bestimmten Weise besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Übertragung oder Nicht-Übertragung bestimmter Sender. Entscheidungen hierüber trifft allein die Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Anschluss und Benutzung**

(1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines unbebauten Grundstücks im Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind berechtigt, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Grundstückseigentümer und den Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber von Wohnungen und anderen Räumen zur Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage berechtigt (Anschlussberechtigte).

(2) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten haben die zur Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten und die zur Herstellung von Anschlüssen erforderlichen Leistungen und dergleichen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Für die Durchführung der Arbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage ist den Beauftragten der Gemeinde und der Betreuungsfirma ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Außer in Störungsfällen sind derartige Arbeiten dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten durch den Bürgermeister oder die Betreuungsfirma mindestens einen Tag vorher anzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Anschlussberechtigung**

(1) Jeder Bürger der Gemeinde ist berechtigt, auf Antrag einen Anschluss zu erhalten. Die Anträge sind bei der Gemeinde Röhrig zu stellen.

(2) Ein Anspruch auf Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.

(3) Ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er den für den An-

schluss und Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

### **§ 4**

#### **Herstellung und Wartung des Anschlusses**

(1) Die Herstellung und Wartung der Gemeinschaftsantennenanlage wird von der Gemeinde auf dafür zugelassene Firmen übertragen, die ausschließlich Erweiterungen oder Veränderungen an der Anlage vornehmen dürfen.

(2) Dritte dürfen weder Veränderungen noch sonstige Arbeiten an der Anlage vornehmen. Die Wartung erstreckt sich auf die Empfangsanlage und das Antennenkabelnetz bis an den Übergabepunkt im oder am Gebäude. Ein Anschluss an die Anlage und jede Entnahme von Energie sind ohne Genehmigung der Gemeinde unzulässig.

(3) Der Anschluss der Innenanlage an den Übergabepunkt im oder am Gebäude bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Herstellung und Wartung der Antenneninnenanlage ab Übergabepunkt darf durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten Fachmann erfolgen.

### **§ 5**

#### **Genehmigung des Anschlusses**

(1) Die Schaffung jeder Anschlussmöglichkeit (Anschlussdose) an die Gemeinschaftsantenne bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und Art und Anzahl der angeschlossenen Wohnungen enthalten.

(2) Wird der Antrag von einem Mieter gestellt, so hat er die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten vorzulegen.

(3) Auch die erneute Zulassung eines abgemeldeten Anschlusses bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(4) Veränderungen, z. B. der Anschluss weiterer Wohneinheiten, sind ebenfalls vor Schaffung der Anschlussmöglichkeit schriftlich anzumelden.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Benutzung**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die über das Grundstück führenden oder auf ihm angebrachten Leitungen oder sonstige Teile der Gemeinschaftsantennenanlage ohne Entschädigung weiter zu dulden.

(2) Das Benutzungsentgelt nach § 10 dieser Ordnung wird nicht zurückerstattet. Bei Beendigung vor Erstellung der Rechnung erfolgt eine anteilige Berechnung.

(3) Soll eine (auch nur vorübergehende) Beendigung der Benutzung mit dem Wegfall der Entgeltspflicht nach § 10 dieser Ordnung einhergehen, so ist der Anschluss für die betreffende Wohneinheit tatsächlich durch eine fachkundige Firma mit Nachweis an die Gemeinde außer Betrieb zu setzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

### **§ 7**

#### **Besondere Pflichten der Anschlussnehmer**

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an der Leitung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Bei Gewittern sind die Geräte vom Stromnetz und der Kabelanschlussdose zu trennen.

### **§ 8**

#### **Haftung**

(1) Führen Betriebsstörungen zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge von Naturereignissen Schäden oder Störungen auf, so erwächst

daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Entgelten oder auf Schadensersatz. Für Geräteschäden überhaupt, auch durch Blitzschlag, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(2) Die Anschlussnehmer haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Ordnung widersprechende Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage entstehen. Werden solche Schäden durch mehrere Anschlussnehmer verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 9 Finanzierung der Anlage

Durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage darf der Gemeindehaushalt nicht belastet werden. Die Anschlussnehmer haben im Wege der laufenden Benutzungsentgelte sämtliche Kosten, die mit der Gemeinschaftsantennenanlage zusammenhängen, aufzubringen.

### § 10 Benutzungsentgelt

(1) Die Gemeinde legt zur Deckung ihres Aufwandes für die laufende Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage Benutzungsentgelte fest.

(2) Das Benutzungsentgelt wird für solche Gebäude, Einrichtungen, Wohnungen und Anlagen erhoben, die tatsächlich an der Antennenanlage angeschlossen sind.

(3) Entgeltschuldner ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks, des Gebäudes, der Einrichtungen, der Wohnungen oder der Anlagen, der einen oder mehrere Anschlüsse an die Antennenanlage installiert bekommen hat. Der Mieter ist Beitragsschuldner, soweit er selbst den Anschluss verlangt. § 2 Abs. 3 ThürKAG gilt entsprechend.

(4) Für die Benutzung der Antennenanlage wird eine jährliche Gebühr von 15,00 EUR pro Anschluss erhoben. Das Benutzungsentgelt halbiert sich und beträgt somit 7,50 EUR, soweit durch den Entgeltschuldner ein Verstärker für die Antennenanlage betrieben wird.

### § 11 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

(1) Die Entgeltschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Anschluss in Betrieb genommen wird.

(2) Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Entgeltspflicht mit Ablauf des Monats in dem das Benutzungsverhältnis endet.

(3) Solange der Antennenanschluss tatsächlich existiert, entsteht das Entgelt nach den vorgenannten Modalitäten unabhängig davon, ob die angeschlossene Wohneinheit tatsächlich bewohnt wird oder nicht.

(4) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich zum 31. Mai des Jahres zu zahlen. Es wird einen Monat nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung fällig.

### § 12 Überprüfungen der Hausübergabepunkte

Die Gemeinde Röhrig oder von ihr bestellte Personen sind berechtigt, die Hausübergabepunkte in festgelegtem Turnus auf widerrechtliche Anschlüsse zu überprüfen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Röhrig, 30. Januar 2018

Vogler  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

19. Dezember 2017

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22. November 2017; Nr. 15/2017 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 19. Februar bis 6. März 2018 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Wehr  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Thalwenden, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95), erlässt die Gemeinde Thalwenden folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 467.800 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 136.600 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1  | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 400 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (B)                             | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                      | 380 v. H. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.900 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der am 22. November 2017 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Thalwenden, 19. Dezember 2017

Wehr  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

1. Februar 2018

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende *1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *26. Januar 2018*; Nr. *1/2018* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *31. Januar 2018* diese Satzung genehmigt.

Kaufhold  
Bürgermeisterin

## 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95), §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21, 29, 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 26. Januar 2018 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### 1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

##### § 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### 2. § 8 - Höhe der Benutzungsgebühren - Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden nach Anzahl der Kinder einer Familie, nach der Betreuungszeit (halbtags: bis 5 Stunden; dreivierteltags: über 5 Stunden bis 8 Stunden; volltags: über 8 Stunden) und nach dem Alter des betreuten Kindes (Alter bis 2 Jahre; Alter ab 2 bis 6 Jahre) wie folgt gestaffelt:

#### Kinder 2 bis 6 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags > 8 h	160,00 €	150,00 €	140,00 €	130,00 €	-10,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	140,00 €	130,00 €	120,00 €	110,00 €	-10,00 €
halbtags <= 5 h	120,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	-10,00 €

**Kinder bis 2 Jahre**

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags > 8 h	275,00 €	255,00 €	235,00 €	215,00 €	-20,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	225,00 €	205,00 €	185,00 €	165,00 €	-20,00 €
halbtags <= 5 h	175,00 €	155,00 €	135,00 €	115,00 €	-20,00 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

1. § 1 Ziff. 1 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
2. § 1 Ziff. 2 der Änderungssatzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Wüstheuterode, 1. Februar 2018

Kaufhold  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder****Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -23

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: [redaktion@vg-uder.de](mailto:redaktion@vg-uder.de)Internet: [www.vg-uder.de](http://www.vg-uder.de)**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.